

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB250148-O/U/ad-cs

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller, Präsidentin, Oberrichter
Dr. iur. Bezgovsek und Ersatzoberrichterin lic. iur. Nabholz sowie
Gerichtsschreiberin M.A. HSG Eichenberger

Urteil vom 12. Mai 2026

in Sachen

A._____,

Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt X1._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,

Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

betreffend **versuchte vorsätzliche Tötung und Rückversetzung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom
23. September 2024 (DG240065)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. März 2024 (Urk. 25) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird in den Vollzug der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Oktober 2015 ausgefallten Freiheitsstrafe (Reststrafe 395 Tage) rückversetzt.
3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug des Strafrestes gemäss Dispositivziffer 2 mit einer Freiheitsstrafe von 78 Monaten als **Gesamtstrafe** bestraft, wovon bis und mit heute 513 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Straftritt erstanden sind.
4. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. Die Dauer der Massnahme wird auf drei Jahre begrenzt.
5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben.
6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. Januar 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten innert einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen werden:
 - Schuhe, dunkelblau (Asservat-Nr. A017'345'890),
 - Herrenjacke, dunkelblau (Asservat-Nr. A017'346'133),
 - Herrenjacke, schwarz (Asservat-Nr. A017'346'213),
 - Mobiltelefon, iPhone (Asservat-Nr. A017'351'369).

7. Die folgenden polizeilich sichergestellten und unter der Geschäfts-Nr. 85208135 / Referenz-Nr. K230430003 lagernden Gegenstände werden dem Beschuldigten innert einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen werden:
- Herrenhose, hellblau (Asservat-Nr. A017'347'023),
 - Shirt, weiss (Asservat-Nr. A017'347'034),
 - Sporthose, kurz, grau (Asservat-Nr. A017'347'056),
 - Herrenunterwäsche, Boxershorts (Asservat-Nr. A017'347'078),
 - Sportschuhe, weiss, Marke "Nike" (Asservat-Nr. A017'347'090).
8. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. Januar 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:
- Zigarettenstummel, Marke Parisienne (Asservat-Nr. A017'342'302),
 - Zigarettenstummel, Marke unbekannt (Asservat-Nr. A017'342'404).
9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. Januar 2024 beschlagnahmten und unter der Geschäfts-Nr. 85208135 / Referenz-Nr. K230430003 lagernden Gegenstände werden dem Geschädigten B. _____ innert einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen werden:
- Herrenhose (Asservat-Nr. A017'342'119),
 - Herrensocken (Asservat-Nr. A017'342'131),
 - Sportschuhe (Asservat-Nr. A017'342'142),
 - Shirt "MR2" (Asservat-Nr. A017'342'175),
 - Shirt "Only" (Asservat-Nr. A017'342'197).
10. Die unter der Referenznummer K230430003 / 85208135 lagernden Spuren und Spurenasservate werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 5'000.00 Gebühr Strafuntersuchung
Fr. 28'801.30 Gutachten / Expertisen
Fr. 80.00 Zeugenentschädigung
Fr. 10'983.20 Auslagen Untersuchung
Fr. 31'667.85 amtliche Verteidigung (inkl. Fr. 10'852.35 akonto)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

13. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, wird mit Fr. 31'667.85 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt, wovon Fr. 10'852.35 mittels Akontozahlung bereits entschädigt wurden. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Berufungsanträge:

a) Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten:

(Prot. II S. 23)

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 23. September 2024 mit Ausnahme von Dispositivziffer 4 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Auf die Anordnung einer stationären Massnahme sei zu verzichten.

Eventualiter

Auf die Anordnung einer stationären Massnahme sei zu verzichten und es sei eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen.

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. Die übrigen Verfahrenskosten seien dem Beschuldigten zu 2/3 aufzuerlegen und zu 1/3 auf die Staatskasse zu nehmen.

- b) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:
(Urk. 94)

Das vorinstanzliche Urteil, namentlich die Anordnung einer stationären Massnahme, sei zu bestätigen, wobei deren Dauer nicht zu begrenzen sei.

Erwägungen:

I. Verfahrenslauf

1. Gegen das vorstehend wiedergegebene, mündlich eröffnete, Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 23. September 2024 (Prot. I S. 31) meldete die vormalige Verteidigung mit Eingabe vom 2. Oktober 2024, eingegangen am 3. Oktober 2024, rechtzeitig Berufung an (Urk. 56). In der Folge versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien und übermittelte die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht. Die mit Verfügung der Vorinstanz vom 10. Januar 2025 (Urk. 60 = Urk. 73) neu bestellte amtliche Verteidigung reichte mit Eingabe vom 7. April 2025 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 71). Mit Präsidialverfügung vom 10. April 2025 wurde der Staatsanwalt-

schaft I des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft) die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist für eine Anschlussberufung oder einen begründeten Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 74). Mit Eingabe vom 23. April 2025 erhob die Anklagebehörde innert Frist Anschlussberufung (Urk. 77).

2. Am 26. August 2025 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 12. Mai 2026 vorgeladen (Urk. 81), wobei den Parteien mit Anzeigen vom 22. Dezember 2025 sowie 23. März 2026 Änderungen des Spruchkörpers angezeigt wurden (Urk. 82 und Urk. 83). Mit Eingabe vom 5. Mai 2026 (Urk. 88) beschränkte der Beschuldigte die Berufung auf die vorinstanzlich angeordnete stationäre Massnahme (Dispositivziffer 4), woraufhin die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 6. Mai 2026 (Urk. 89) – zur Verdeutlichung – den Rückzug ihrer Anschlussberufung erklärte.

3. An der Berufungsverhandlung nahmen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt X1._____, und Staatsanwältin lic. iur. C._____ als Vertreterin der Staatsanwaltschaft teil (Prot. II S. 4).

II. Prozessuales

1. Nach Art. 399 Abs. 3 StPO hat die Partei in ihrer schriftlichen Berufungserklärung anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Beweisanträge sie stellt (lit. c). Ficht der Berufungskläger nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen; Bemessung der Strafe; etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil – von der hier nicht relevanten Ausnahme der Überprüfung zugunsten der beschuldigten Person zur Verhinderung von gesetzwidrigen oder unbilligen Entscheidungen (Art. 404 Abs. 2 StPO) abgesehen – nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO; BGE 147 IV 93 E. 1.5.2). Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig (vgl. Art. 402

StPO; BGE 148 IV 89 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_827/2025 vom 13. März 2026 E. 2.3.2). Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2024, 6B_698/2024 vom 12. September 2025 E. 3.3.1, zur Publikation vorgesehen). Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_77/2024 vom 2. Juli 2024 E. 1.1.2; 6B_1397/2019 vom 12. Januar 2022 E. 4.3 mit Hinweisen).

2. Mit Berufungserklärung vom 7. April 2025 beantragte der Beschuldigte einen Freispruch vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung (Urk. 71). Wie vorstehend erwähnt schränkte der Beschuldigte seine Berufung mit Eingabe vom 5. Mai 2026 auf die Frage der Anordnung einer stationären Massnahme (Dispositivziffer 4) ein (Urk. 88), wobei der Aufschub des Strafvollzugs zwecks Massnahmenvollzug (Dispositivziffer 5) als mitangefochten gilt. Weiter richtet sich der Beschuldigte gegen die erstinstanzliche Kostenauflage (Dispositivziffer 12) (Prot. II S. 4 und S. 23). Die Staatsanwaltschaft erhob ihrerseits Anschlussberufung, die sich gegen die Bemessung der Strafe richtete, und beantragte deren Erhöhung auf 11 Jahre Freiheitsstrafe. Im Übrigen ersuchte sie um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 77). Als Folge der Beschränkung der Berufung des Beschuldigten fällt die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft – unbeachtlich des erfolgten Rückzugs – von Gesetzes wegen gestützt auf Art. 401 Abs. 3 StPO dahin. Demgemäss ist das vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Dispositivziffern 4 (Massnahme) und 5 (Vollzug) sowie 12 (Kostenauflage) in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. Im übrigen Umfang ist das vorinstanzliche Urteil – unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) – im Rahmen des Berufungsverfahrens zu überprüfen.

3. Beweisanträge wurden keine gestellt. Folglich erweist sich das Verfahren als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich das ur-

teilende Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; Urteil des Bundesgerichts 7B_611/2024 vom 13. November 2024 E. 4.2.2). Die Berufungsinstanz kann sich somit im Folgenden auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

III. Massnahme

1. Die Vorinstanz ordnete in Nachfolge des Antrags der Staatsanwaltschaft eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB an (Urk. 68 S. 83 ff.). Die Verteidigung wendet hierzu im Wesentlichen ein, dass das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. D. _____ vom 20. Februar 2024 (Urk. 21/11) zum einen infolge formeller und inhaltlicher Mängel nicht verwertbar und zum anderen eine stationäre Massnahme unverhältnismässig sei (Prot. II S. 25 ff.). Die Staatsanwaltschaft erachtet indes die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB als gegeben (Urk. 94).

2.

2.1. Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn die Voraussetzungen von Art. 56 Abs. 1 StGB erfüllt sind, nämlich, dass eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b). Zudem müssen die spezifischen Voraussetzungen der Art. 59 bis 61 StGB, Art. 63 StGB oder Art. 64 StGB erfüllt sein (Art. 56 Abs. 1 lit. c StGB). Eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB zur Behandlung von psychischen Störungen ist anzuordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer

mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB).

2.2. Die stationäre therapeutische Massnahme muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV; Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Massnahme geeignet ist, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern. Weiter muss die Massnahme notwendig sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Dieses Kriterium trägt dem Aspekt des Verhältnisses zwischen Strafe und Massnahme bzw. der Subsidiarität von Massnahmen Rechnung. Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Das bedeutet, dass die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (vgl. BGE 142 IV 105 E. 5.4; 137 IV 201 E. 1.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_114/2026 vom 7. April 2026 E. 2.2.2; 6B_993/2025 vom 11. März 2026 E. 6.2.2; 6B_876/2022 vom 14. November 2022 E. 1.1.1; 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.2, mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 144 IV 176). Die Dauer der (stationären) Massnahme hängt von deren Auswirkungen auf die Gefahr weiterer Straftaten ab, wobei die Freiheit dem Betroffenen nur so lange entzogen werden darf, als die von ihm ausgehende Gefahr dies zu rechtfertigen vermag. Die Massnahme dauert aber grundsätzlich so lange an, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist (BGE 145 IV 65 E. 2.3.3; 142 IV 105 E. 5.4; je mit Hinweisen).

2.3. Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB). Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (Art. 56 Abs. 3 StGB; Art. 182

StPO; BGE 150 IV 1 E. 2.3.3; 146 IV 1 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_993/2025 vom 11. März 2026 E. 6.2.3; 7B_1016/2024 vom 29. Oktober 2024 E. 2.1.1). Als sachverständige Personen im Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB sind in aller Regel ausschliesslich Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen (vgl. BGE 140 IV 49 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 6B_529/2025 vom 5. September 2025 E. 3.3; 6B_576/2024 vom 11. Dezember 2024 E. 5.4.1; 6B_1261/2022 vom 23. Januar 2023 E. 3.2.3; 6B_536/2021 vom 2. November 2022 E. 3.3; je mit Hinweisen).

2.4. Die persönliche Untersuchung gehört zum Standard einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung. Nach der Rechtsprechung ist es in erster Linie Aufgabe des angefragten Sachverständigen zu beurteilen, ob sich ein Aktengutachten ausnahmsweise verantworten lässt (BGE 146 IV 1 E. 3.2.2 mit Hinweisen; 127 I 54 E. 2e, 2f; Urteile des Bundesgerichts 7B_482/2025 vom 2. Oktober 2025 E. 4.3.2; 6B_919/2023 vom 10. Juli 2024 E. 3.7.3; 6B_388/2023 vom 4. Dezember 2023 E. 3.5.2). Ob und wie sich die fehlende Unmittelbarkeit der sachverständigen Einschätzung auf den Beweiswert eines Aktengutachtens auswirkt, ist nach dem konkreten Gegenstand der Gutachterfrage differenziert zu beurteilen. Der Gutachter soll sich (gegebenenfalls je nach Fragestellung gesondert) dazu äussern, ob eine Frage ohne Untersuchung gar nicht, nur in allgemeiner Form oder ohne Einschränkungen beantwortbar ist. Die Verweigerung der persönlichen Untersuchung durch die zu begutachtende Person gilt als Verzicht auf eine Mitwirkung bei der Beweisaufnahme. Dies gilt auch dann, wenn die Weigerung Ausdruck einer krankheitswertigen Persönlichkeit ist. Hat sich der Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben, dass eine persönliche Untersuchung unterblieben ist, verhält er sich widersprüchlich, wenn er im späteren Verlauf des Verfahrens rügt, das Aktengutachten sei unverwertbar (vgl. BGE 146 IV 1 E. 3.2.2; 127 I 54 E. 2d; Urteile des Bundesgerichts 7B_482/2025 vom 2. Oktober 2025 E. 4.3.2; 6B_1221/2021 vom 17. Januar 2022 E. 1.4). Da er sich weigerte, an der Begutachtung teilzunehmen, trägt er trotz des im Gesetz verankerten Begutachtungsobligatoriums letztlich die Konsequenzen seiner fehlenden Mitwirkung, zumal er gegen seinen Willen nicht zur Teilnahme an der Begutachtung gezwungen werden kann (Urteile des Bundesgerichts 7B_482/2025 vom 2. Oktober 2025 E. 4.3.2; 6B_575/2024 vom

11. Dezember 2024 E. 5.4.2; 6B_1165/2019 vom 30. Januar 2020 E. 1.8.2; 6B_93/2015 vom 19. Mai 2015 E. 5.2; 6B_710/2010 vom 25. November 2010 E. 1.5; je mit Hinweisen).

2.5. Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei (Art. 10 Abs. 2 StPO). In Fachfragen darf es davon indessen nicht ohne triftige Gründe abweichen und Abweichungen müssen begründet werden. Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen (BGE 150 IV 1 E. 2.3.3; 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_993/2025 vom 11. März 2026 E. 6.2.3; 6B_3/2025 vom 29. April 2025 E. 2.4; 6B_828/2019 vom 5. November 2019 E. 1.2.5).

2.6. Das (Prognose-)Gutachten erfordert eine umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis- und Wertungsprozesses des Sachverständigen. Dazu gehört namentlich die Angabe der von ihm herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel sowie der Untersuchungsmethode. Im Rahmen der geltenden wissenschaftlichen Standards besteht Methodenfreiheit. Die Wahl der Methode liegt im Ermessen des Sachverständigen. Sie muss aber begründet werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten, hat die sachverständige Person im Gutachten umfassend darzulegen, wie und weshalb sie zu den von ihr gefundenen Ergebnissen gelangt. Die Schlussfolgerungen müssen transparent sowie für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden. Das Gericht hat das Gutachten nach fachwissenschaftlichen Kriterien zu verstehen und zu prüfen. Es muss das Gutachten selbständig beurteilen und darf die Prognoseentscheidung nicht der sachverständigen Person überlassen. Die richterliche Überprüfung des Gutachtens hat sich deshalb nicht nur auf das ermittelte Prognoseergebnis als solches zu beziehen, sondern muss sich auf die Qualität der gesamten Prognosestellung inklusive der vom Sachverständigen allenfalls verwendeten Prognoseinstrumente erstrecken. Das Gericht muss im Ergebnis eine eigenständige Beurteilung des Sachverständigenbeweises im Hinblick auf die Einbeziehung aller für die Begutachtung relevanten Umstände vornehmen,

damit es gestützt darauf einen eigenverantwortlichen Entscheid zur Gefährlichkeit treffen kann (BGE 149 IV 325 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_354/2022 vom 24. August 2022 E. 3.1 und 3.3.1; 6B_828/2018 vom 5. Juli 2019 E. 6.2; 6B_1147/2018 vom 25. März 2019 E. 1.3.2; 6B_424/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 2.3 mit Hinweisen; HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 4. Aufl. 2019, N. 50b, 53, 61, 64b, 65c, 75 und 78 zu Art. 56 StGB).

3.

3.1. Am 30. August 2023 erging seitens der Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf die strafrechtlichen Hinweise der Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung an Dr. med. D._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, (Urk. 21/1), welche am 20. Februar 2024 aufgrund der verweigten Mitwirkung des Beschuldigten im Auftrag der Staatsanwaltschaft (Urk. 21/8-10) schriftlich ein aktenbasiertes forensisch-psychiatrisches Gutachten erstattete (Urk. 21/11). Das Gutachten gibt eingangs den Anlass zur Gutachtenerstellung sowie die Fragestellung wieder und gliedert sich in eine Zusammenfassung der Aktenlage, gefolgt von den von Seiten der Sachverständigen erfolgten eigenen Erhebungen, dem begründeten Verzicht auf Einholung weiterer fremdanamnestischer Angaben sowie der Darstellung der Befunde. Hernach erfolgt die Diagnosestellung sowie eine Zusammenfassung und Beurteilung der Schuldfähigkeit, Prognose und Massnahme. Schliesslich ergeht die vollständige Beantwortung der seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Fragen, wobei auch die herangezogene Literatur offengelegt wird (Urk. 21/11), sodass sich das Gutachten insgesamt betrachtet als strukturiert und in formeller Hinsicht als vollständig erweist. Nachdem keine Anhaltspunkte dafür bestehen – und auch nicht vom Beschuldigten bzw. der amtlichen Verteidigung vorgebracht wurden (vgl. Prot. II S. 5 ff., insbesondere S. 23 ff.) –, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens verändert hat (vgl. BGE 134 IV 246 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 7B_482/2025 vom 2. Oktober 2025 E. 4.7.2), hat das vorliegende forensisch-psychiatrische Gutachten vom 20. Februar 2024 nicht an Aktualität eingebüsst. Weiter legte die Gutachterin offen, dass – nach entsprechender Aufklärung des Beschuldigten – aufgrund seiner verweigten persönlichen Teilnahme an der Begutachtung und nach entsprechender

Auftragserteilung durch die Staatsanwaltschaft ein aktenbasiertes Gutachten erstellt wurde (Urk. 21/11 S. 44). In diesem Zusammenhang verhehlte die Sachverständige nicht, dass aufgrund der verweigten Bereitschaft des Beschuldigten an der persönlichen Mitwirkung an der Begutachtung wenig über dessen intrinsische Therapiebereitschaft gesagt werden könne (Urk. 21/11 S. 82). Ebenso verwies sie darauf, dass aktenanamnestisch eine adulte ADHS (ICD-10: F90.0) bestehe, wobei aus ihrer fachärztlichen Sicht Zweifel bestünden und eine Untersuchung des Exploranden nicht möglich gewesen sei (Urk. 21/11 S. 59 f.). Mithin legt die Gutachterin nachvollziehbar dar, in welchen Grenzen die gutachterliche Einschätzung ohne persönliche Exploration des Beschuldigten möglich war und zeigte die (limitierte) Aussagekraft je nach Fragestellung differenziert auf. Das forensisch-psychiatrische Gutachten ist sodann neutral und objektiv formuliert, sodass dieses in formeller Hinsicht den Anforderungen zu genügen vermag. Die Gutachterin zog zur Befunderstellung mehrere standardisierte Prognoseinstrumente (Violence Risk Appraisal Guide [VRAG]; Psychopathy Checklist-Revised [PCL-R]; Basler Prognoseliste) heran, wobei sie deren Wahl begründet und die daraus gezogenen Schlüsse transparent und nachvollziehbar dargelegt hat (Urk. 21/11 S. 72 ff.). Weiter diagnostizierte die Gutachterin beim Beschuldigten zum fraglichen Deliktszeitpunkt eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2), eine THC-Abhängigkeit (ICD-10: F12.2) und einen schädlichen Gebrauch von multiplen Substanzen (ICD-10: F19.1), allenfalls auch eine adulte ADHS (ICD-10: F90.0), wobei sie sowohl die dissoziale Persönlichkeitsstörung als auch die Suchtmittelabhängigkeit als schwergradig klassifizierte (Urk. 21/11 S. 59 ff. und S. 79). Die Gutachterin zeigt sodann den vorliegenden Deliktsmechanismus auf und erkennt einen direkten Zusammenhang zwischen der dissozialen Persönlichkeitsstörung/dem Suchtmittelkonsum und der vorliegenden Straftat (Urk. 21/11 S. 64 ff.). In Bezug auf die Schuldfähigkeit führte die Gutachterin aus, dass die Einsichtsfähigkeit zum Tatzeitpunkt als erhalten eingeschätzt werde, eine allenfalls leichtgradige Verminderung der Schuldfähigkeit indes nicht ausgeschlossen werden könne (Urk. 21/11 S. 80). Die Gutachterin erachtete gestützt auf die Erkenntnisse der aktuarischen und klinischen Prognoseinstrumente sowie der individuellen Legalprognose die Rückfallgefahr für künftige Gewaltdelikte (inkl. Tötungsdelikte) mittel- bis langfris-

tig als hoch. Die Wahrscheinlichkeit für zukünftige Straftaten der allgemeinen Kriminalität (Sachbeschädigung, Diebstahl etc.) und Betäubungsmitteldelikte erscheine sehr hoch. Ein fortgesetzter bzw. wiederaufgenommener Suchtmittelkonsum könne dieses Risiko durch mögliche, die Impulskontrolle vermindernde Intoxikationen (Alkohol, THC, Kokain, andere psychotrope Substanzen) weiter erhöhen (Urk. 21/11 S. 75 und S. 80 f.). Ein weiterer Risikofaktor sei die instabile Lebenssituation vor dem hier zu beurteilenden Delikt zu nennen (Leben im mütterlichen Haushalt mit 30 Jahren, keine partnerschaftliche Beziehung, kein Einkommen, keine Arbeit/Tagesstruktur, unstrukturiertes, suchtmittelgeprägtes Freizeitverhalten mit Nähe zum kriminogenen Milieu, Ablehnung von Unterstützungsangeboten, Schulden etc.) sowie die bestehende Waffenaffinität. Die Gefahr erneuter Straftaten bestehe aufgrund der schwergradigen Persönlichkeitsstörung sowie der Suchtmittelproblematik (Urk. 21/11 S. 81). Legalprognostisch wögen aus gutachterlicher Sicht die ausbleibenden Therapieeffekte erheblich. Obwohl der Beschuldigte seit ca. 2015/2016 in ambulanter delikt- und störungsspezifischer Behandlung des PPD gewesen sei und intensive Unterstützung durch die Bewährungshilfe erhalten habe, sei er nur wenige Wochen nach der bedingten Haftentlassung ins kriminogene Milieu zurückgekehrt. Nachhaltige Therapieeffekte liessen sich derzeit beim Beschuldigten nicht feststellen und die ungünstige Entwicklung habe sich bereits im Rahmen der ersten Lockerungsschritte ab dem Jahr 2018 abgezeichnet. Der Beschuldigte sei nach der bedingten Entlassung ins Milieu mit dissozialen Peers zurückgekehrt, habe den Alkohol- und Drogenkonsum wiederaufgenommen, den Arbeitsplatz verloren, keine Arbeit bzw. kein Einkommen gehabt, ein Messer mitgeführt und eine fehlende Absprache- und Kooperationsbereitschaft bis zur Aufhebung der Unterstützungsmassnahmen gezeigt (Urk. 21/11 S. 74). Aus gutachterlicher Sicht liesse sich die Legalprognose theoretisch mit einer Verbesserung der vorgenannten Störungen reduzieren. Gemäss der Gutachterin seien Behandlungsverfahren, mit denen Persönlichkeitsstörungen und Suchtmittelerkrankungen therapiert werden, durchaus etabliert, wenn auch Therapien solcher Doppeldiagnosen langwierig und schwierig seien. Weiter seien Menschen mit einem hohen PCL-Wert, wie sie der Beschuldigte aufweise, therapeutischen Interventionen gegenüber weniger zugänglich als andere Straftäter

und würden höhere Rückfallzahlen aufweisen, weshalb der zukünftige Therapieerfolg gerade in Anbetracht des letzten Therapie- bzw. Haftverlaufs sehr zurückhaltend bewertet werden müsse. Personen mit einem hohen "psychopathy"-Score, wie ihn der Beschuldigte aufweise, würden kaum aus Erfahrung (insbesondere Bestrafung) lernen und würden ein besonderes manipulatives Geschick in Bezug auf Mitmenschen und in Gruppensettings zeigen. Bei eindeutigen Hinweisen auf das Vorliegen einer "psychopathy" gebe es zurzeit keine als wirksam nachgewiesenen Behandlungsverfahren. Die Frage, ob Personen mit psychopathischen Persönlichkeitsanteilen durch Behandlung überhaupt erreichbar seien oder sich gerade durch Behandlung verschlechterten, sei derzeit empirisch nicht zu beantworten. Für pharmakologische Behandlungen würden bisher nur wenige Evidenzen vorliegen (Urk. 21/11 S. 73, S. 75, S. 77 und S. 81). Bezüglich der Sucht seien medizinische Ziele der Behandlung vor allem der Aufbau eines alkohol-/drogenfreien Lebensstils und die Rückfallprophylaxe (z.B. durch Aufbau von Schutzfaktoren, Erarbeitung von Risikofaktoren, Aufarbeitung der dysfunktionalen Copingstrategien und Erarbeitung/Einübung alternativer Bewältigungsstrategien; Urk. 21/11 S. 78). Insgesamt müsse eine Therapie die beiden relevanten Störungsbereiche (Persönlichkeitsstörung und Sucht) abdecken und die "psychopathy"-Merkmale miteinbeziehen (Urk. 21/11 S. 77 f. und S. 81). Gemäss der Gutachterin stehen die schwergradige Persönlichkeitsstörung und die Substanzkonsumstörung in direktem Zusammenhang mit der vorgeworfenen Handlung, wobei diese psychischen Störungen weiterhin bestünden und behandlungsbedürftig seien. Es existierten etablierte Behandlungsverfahren, eine Therapie bei einer solchen Doppeldiagnose sei aber grundsätzlich langwierig und schwierig. Grundsätzlich erfülle der Beschuldigte die Voraussetzungen sowohl für eine ambulante als auch eine stationäre Massnahme. Eine Suchttherapie nach Art. 60 StGB wäre aus gutachterlicher Sicht nicht zielführend, da die Problematik über die Abhängigkeitserkrankung hinausgehe (Urk. 21/11 S. 75 f.) und eine ambulante Therapie aufgrund der bisherigen Therapieerfahrungen nicht erfolgsversprechend erscheine. Die Gutachterin äussert erhebliche Zweifel, ob der Beschuldigte im Rahmen einer weiteren ambulanten Massnahme mehr lernen bzw. veränderungsbereiter sein werde. Sie hält fest, dass, wenn der Beschuldigte eine Therapie erhal-

ten solle, diese in einem längerfristigen intensiven Setting einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB durchgeführt werden müsse, das beide relevanten Störungsbereiche (Persönlichkeitsstörung und Sucht) abdecke und die „psychopathy“-Merkmale in die Behandlung miteinbeziehe (Urk. 21/11 S. 76 f.). Der Gutachterin zufolge wird als unwahrscheinlich erachtet, dass beim Beschuldigten eine intrinsische Therapiemotivation gegeben sei, was nur schon aufgrund der Verweigerung, beim Gutachten mitzuwirken, evident erscheine und zusätzlich durch die Gutachterin auch unter Hinweis auf das Verhalten des Beschuldigten nach der bedingten Entlassung im Jahr 2021 begründet wird. Obwohl auch das Gutachten festhält, dass eine Behandlung letztlich nicht gegen den Willen des Beschuldigten durchgeführt werden könne, da Motivation, Engagement und Veränderungsbereitschaft zentrale Voraussetzungen darstellen würden, weist die Gutachterin darauf hin, dass eine Motivationsphase regelhaft zu einer gesetzlichen Massnahme dazugehöre. Doch wenn die Ablehnung des Patienten darüber hinaus aufrechterhalten werde, könne die Massnahme nicht erfolgversprechend durchgeführt werden (Urk. 21/11 S. 78). Die Erfolgsprognose einer (erneuten) ambulanten Massnahme wird von Seiten der Gutachterin aufgrund des Verlaufs der bisherigen ambulanten Massnahme als gering eingeschätzt bzw. sie hegt erhebliche Zweifel, was die Wahrscheinlichkeit eines Therapieerfolges anbelangt (Urk. 21/11 S. 76 f. und S. 82). Die Erfolgschancen einer stationären Massnahme müssten in Anbetracht des bisherigen Therapieverlaufs als gering eingeschätzt werden (Urk. 21/11 S. 78). Dem Beschuldigten solle dennoch eine therapeutische Unterstützung angeboten werden, da er die schwergewichtigen Risikofaktoren und ungünstigen Einstellungen nicht auf sich allein gestellt werde überwinden können (Urk. 21/11 S. 78 und S. 82). Mithin äusserte sich die Gutachterin auch umfassend zur Legalprognose und Massnahmeindikation. In einer Gesamtbetrachtung erweist sich das Gutachten nach dem Gesagten auch in inhaltlicher Hinsicht als nachvollziehbar und schlüssig.

3.2. Soweit die Verteidigung moniert, die Gutachterin Dr. med. D._____ habe ihre Methodenwahl nicht näher begründet und insbesondere nicht dargetan, weshalb sie keine anderen, zum Teil wesentlich aktuelleren Prognoseelemente wie beispielsweise das Level of Service Inventore – Revised (LSI) oder das forensi-

sche Diagnosesystem FOTRES verwendet habe (Prot. II S. 26), so ist an die bereits erwähnte Methodenfreiheit der sachverständigen Person zu erinnern, wonach im Rahmen der geltenden wissenschaftlichen Standards die Wahl der Methode im Ermessen der Gutachterin liegt (vgl. BGE 149 IV 325 E. 4.2). Die amtliche Verteidigung vermag denn auch nicht aufzuzeigen, inwiefern in Anwendung der von ihr angeführten Prognoseinstrumente (LSI bzw. FOTRES) andere Schlussfolgerungen zu ziehen wären. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass bereits im Gutachten von Dr. med. E. _____ vom 10. Juni 2014 zur Beurteilung der Legalprognose das Prognoseinstrument FOTRES zur Anwendung gebracht wurde (vgl. Urk. 21/11 S. 23 ff.). Die Behauptung der amtlichen Verteidigung, die Gutachterin habe die Wahl ihrer Prognoseinstrumente nicht begründet (Prot. II S. 26), geht, wie vorstehend ausgeführt (vgl. auch Urk. 21/11 S. 72 ff.), ins Leere. Soweit die amtliche Verteidigung moniert, die Gutachterin habe mit VRAG ein veraltetes Prognoseinstrument verwendet, da inzwischen die revidierte Version in Form des VRAG-R vorliege (Prot. II S. 27), so ist dem entgegenzuhalten, dass die Verwendung des VRAG in seiner originären Version wissenschaftlichen Standards nicht per se entgegen steht. Die von der amtlichen Verteidigung angeführten Basisraten wie auch die aktuarischen Prognoseinstrumente schaffen lediglich einen Zugang zu der Zuordnung zu einer Gruppe, deren Rückfallhäufigkeit bekannt ist, und ist letztlich nur ein Hilfsmittel, um Anhaltspunkte über die Ausprägung eines strukturellen Grundrisikos eines Betroffenen zu liefern, wobei sie der Einschätzung durch die sachverständige Person bedürfen (zum Ganzen: BGE 149 IV 325). Selbiges gilt auch für das von der Gutachterin zur Beurteilung der Legalprognose herangezogene Basler Prognoseinstrument, wobei die amtliche Verteidigung nicht (substantiiert) begründet hat, weshalb dieses in seiner ursprünglichen Form nicht mehr dem wissenschaftlichen Standard entsprechen sollte (vgl. Prot. II S. 28 f.). Die Gutachterin hat denn auch eine Mehrzahl von Prognoseinstrumenten verwendet und aus deren Gesamtheit und gestützt auf ihre eigene Beurteilung ihre Schlüsse gezogen. Die amtliche Verteidigung rügt schliesslich, dass die seitens der Gutachterin im Rahmen des zur Anwendung gebrachten VRAG vergebenen Punkte nicht nachvollziehbar seien (Prot. II S. 26 f.). Angesichts der von der Gutachterin erfolgten Erläuterungen zur Punktevergabe zu den

einzelnen Variablen und der anschliessenden Beurteilung des Ergebnisses (Urk. 21/11 S. 45 f. und S. 71 f.), vermag auch dieses Argument der amtlichen Verteidigung nicht zu überzeugen.

3.3. Zusammenfassend erweist sich das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. D._____ vom 20. Februar 2024 als detailliert, schlüssig und nachvollziehbar, sodass auf dieses grundsätzlich abzustellen ist. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner Befragung der Sachverständigen vor Schranken des Berufungsgerichts, was von Seiten der Parteien auch nicht beantragt wurde (vgl. Prot. II S. 4 ff.).

4.

4.1. Mit der Vorinstanz (Urk. 68 S. 86) ist gestützt auf die überzeugenden Erkenntnisse des Gutachtens von Dr. med. D._____ davon auszugehen, dass der Beschuldigte eine schwere psychische Störung (Persönlichkeitsstörung und Substanzkonsumstörung) aufweist, die weiterhin besteht und mit der Anlasstat – der versuchten vorsätzlichen Tötung – im direkten Zusammenhang steht (Urk. 21/11 S. 54, S. 75 und S. 79).

4.2. Weiter besteht – entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung (Prot. II S. 29 ff.) – auch eine Massnahmebedürftigkeit, da die dissoziale Persönlichkeitsstörung ebenso wie die Suchtmittelabhängigkeit gemäss der Gutachterin als schwer eingestuft werden muss und die vorgenannten psychischen Störungen aus forensisch-psychiatrischer Sicht behandlungsbedürftig sind (Urk. 21/11 S. 75), da mittel- bis langfristig von einer hohen Rückfallgefahr für künftige Gewaltdelikte sowie einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit für künftige Straftaten im Bereich der allgemeinen Kriminalität und der Betäubungsmitteldelinquenz auszugehen ist. Ein fortgesetzter bzw. wiederaufgenommener Suchtmittelkonsum kann der Gutachterin zufolge dieses Risiko durch mögliche, die Impulskontrolle vermindernde Intoxikationen (Alkohol, THC, Kokain, andere psychotrope Substanzen) weiter erhöhen (Urk. 21/11 S. 75 und S. 80 f.).

4.3. Mit der Vorinstanz (Urk. 68 S. 89) ist sodann gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten davon auszugehen, dass eine Therapie der festgestell-

ten psychischen Störungen des Beschuldigten das Rückfallrisiko senken und eine entsprechende Verbesserung der Legalprognose bewirken könnte, weshalb die Massnahmefähigkeit trotz bisher ausbleibenden Therapieerfolges und geringer Erfolgschancen als gegeben zu erachten ist.

4.4. Seitens der Gutachterin Dr. med. D. _____ wird nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorliegen einer intrinsischen Therapiemotivation auf Seiten des Beschuldigten unwahrscheinlich ist, wobei eine Motivationsphase regelhaft zu einer gesetzlichen Massnahme dazugehört. Entgegen der Argumentation der Verteidigung (Prot. II S. 31 f.) ist eine initial nicht vorhandene intrinsische Therapiemotivation allein nicht gänzlich unabdingbar zur Bejahung einer zumindest rudimentären Massnahmewilligkeit. Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und in der heutigen Berufungsverhandlung, wonach ihm die ambulante Therapie geholfen habe und er weiterhin an der Abstinenz und seinem Drogenproblem arbeiten müsse, wobei er auch eine ambulante Massnahme grundsätzlich als in Betracht kommend erwähnte (vgl. Prot. I S. 10; Prot. II S. 16 ff.), er sich entsprechend für ein ambulantes Setting durchaus offen zeigte, ferner eine stationäre Massnahme vorwiegend deshalb ablehnte, weil er keine Erfahrung mit einer solchen habe, aber Personen kenne, die eine solche gemacht hätten und ihn dies eher abschrecke, bzw. eine Massnahme eine Horrorgestaltung für ihn sei, da er sich dort nicht sehe, weil er seines Erachtens keine Persönlichkeitsstörung habe (Prot. I S. 11 f.; Prot. II S. 11, S. 13, S. 17 f. und S. 20), ist ihm eine solche fundamentale Ablehnung, welche notgedrungen als Fehlen eines Massnahmewillens zu deuten wäre, abzusprechen. Vielmehr ist der Vorinstanz in ihrer sorgfältigen Erörterung, wonach sich aus den Aussagen des Beschuldigten eine gewisse zurückhaltende Bereitschaft gegenüber einer stationären Massnahme bzw. zumindest das Fehlen einer apodiktischen Ablehnung einer Solchen ergebe (Urk. 68 S. 89 ff.), zu folgen. Zudem ist mit der Vorinstanz aus seinen Aussagen zu schliessen, dass der Beschuldigte im ambulanten Setting durchaus positive Erfahrungsinhalte machen konnte und diese auch äusserte. Ebenso ist eine ansatzweise Krankheitseinsicht hinsichtlich der Suchterkrankung zu bejahen. Vor diesem Hintergrund kann entgegen dem Standpunkt der Verteidigung (Prot. II S. 30) und in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

in casu ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft bzw. eine erkennbare minimale Motivierbarkeit für die therapeutische Behandlung bejaht werden.

4.5. Im Weiteren erörterte die Vorinstanz die Verhältnismässigkeit der Massnahme ausgesprochen eingehend, sorgfältig und zutreffend, weshalb grundsätzlich darauf zu verweisen ist (Urk. 68 S. 92 ff.). Sie erwog korrekt, dass gemäss Gutachten eine Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB bereits aufgrund der multiplen Diagnosen als ungeeignet einzustufen sei und eine ambulante Therapie aufgrund der bisherigen Therapieerfahrungen nicht erfolgsversprechend erscheine (Urk. 68 S. 93 ff.). So beging der Beschuldigte das vorliegende Delikt nach über siebenjähriger, grösstenteils vollzugsbegleitender ambulanter Therapie (vgl. Beizugsakten DG140255-L, Urk. 68; Beizugsakten Vollzugsakten Geschäfts-Nr. FN 2014/3303, Urk. 19; Beizugsakten DG140255-L, Urk. 81; Beizugsakten Vollzugsakten Geschäfts-Nr. FN 2014/3303, Urk. 162), wobei die ausbleibenden Therapieeffekte gemäss forensisch-psychiatrischem Gutachten erheblich wiegen. Der Beschuldigte hat trotz dermassen langjährigem ambulanten Therapiesetting und dem damit einhergehenden Erlernen von Strategien innert weniger Monate nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug seine Arbeitsstelle verloren sowie Drogen und Alkohol konsumiert, und wurde insbesondere im Februar 2023 kurz nachdem die Probezeit gemäss der Bewährungshilfe – entgegen der Behauptung der amtlichen Verteidigung (Prot. II S. 29 f.) – als gescheitert beurteilt worden war (vgl. Beizugsakten Vollzugsakten Geschäfts-Nr. FN 2014/3303, Urk. 82 [Verfügung vom 16. März 2023]), im April 2023 einschlägig rückfällig. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung brachte der Beschuldigte vor, er habe nach der bedingten Haftentlassung keine Unterstützung bzw. kein Therapieangebot erhalten (Prot. II S. 21 f.), was sich indes nicht mit den Akten deckt, wonach er angebotene Hilfestellungen ausgeschlagen bzw. nur punktuell angenommen hat (vgl. Urk. 21/11 S. 40 f.). Aus dem Führungsbericht der JVA Pöschwies vom 30. April 2026 (Urk. 84) und dem Insassen-Stammblatt (Urk. 85) ergibt sich sodann, dass der Beschuldigte offenbar nach wie vor – zumindest teilweise – durch seine Impulsivität auffällt, wenn etwas nicht seinen Vorstellungen entspricht. Mithin erscheint es in einer Gesamtbetrachtung als evident, dass eine weitere am-

bulante Massnahme keinesfalls genügt, um das Rückfallrisiko nachhaltig und erheblich zu senken und eine solche daher als klar ungeeignet zu erachten ist.

Demgegenüber erscheint es realistisch, dem Beschuldigten im intensiveren, engmaschigeren Rahmen einer stationären Massnahme zu ermöglichen, seine Störungen therapeutisch anzugehen und zu behandeln. Es ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie auf das Fehlen einer gleich geeigneten, milderen Massnahme, die in vergleichbarer Weise eine deutliche Verringerung der Gefahr weiterer Straftaten herbeiführen könnte, verweist (Urk. 68 S. 96). Eine stationäre Massnahme ist nach dem Gesagten geeignet, und notwendig, um die Legalprognose des Beschuldigten zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte von der Vorinstanz wegen versuchter Tötung rechtskräftig verurteilt wurde und wie gesehen bezüglich schwerer Straftaten gegen Leib und Leben eine hohe Rückfallgefahr gutachterlich bejaht wurde, überwiegt das öffentliche Interesse an der Sicherheit aufgrund der Schwere der zu erwartenden Delikte und der vorliegenden Tat deutlich die Interessen des Beschuldigten an seiner Freiheit. Insgesamt erweist sich daher eine stationäre Massnahme als verhältnismässig.

4.6. Damit ist eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) anzuordnen.

4.7. Die von der Vorinstanz festgesetzte Dauer von 3 Jahren ist unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 68 S. 98), namentlich aufgrund der dargelegten Bedenken hinsichtlich des Therapieerfolgs, zu bestätigen, zumal eine unbefristete Massnahme – wie von der Staatsanwaltschaft beantragt (Urk. 94; Prot. II S. 5) – dem Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO ohnehin entgegensteht.

5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist zum Zweck der Durchführung der stationären Therapie aufzuschieben, da der Vollzug einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 ff. StGB einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe vorgeht (Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 StGB).

IV. Kostenfolgen

1. Dass die Vorinstanz dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens auferlegt hat (Dispositivziffern 12 des erstinstanzlichen Urteils), ist – nachdem der gegen ihn ergangene Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist und das Berufungsverfahren im Übrigen auch in Bezug auf die Anordnung einer stationären Massnahme keine Änderung brachte – unverändert zu belassen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

2. Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidgebühr auf Fr. 4'200.– zu veranschlagen, nachdem sich das Gericht im Zeitpunkt der Einschränkung der Berufung schon weitestgehend auf das Berufungsverfahren vorbereitet hat und das Referat verfasst war (§ 16 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

3.

3.1. Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_83/2025 vom 12. Dezember 2025 E. 3.1.2; 6B_724/2024 vom 4. September 2025 E. 5.2.2; 6B_244/2024 vom 24. Juni 2024 E. 4.2; 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.).

3.2. Mit seiner Berufung unterliegt der Beschuldigte vollumfänglich. Die Anschlussappellation der Staatsanwaltschaft entfiel durch die Einschränkung der Berufung seitens des Beschuldigten, worin kein Unterliegen der Anklagebehörde zu sehen ist. Ausgangsgemäss sind vor diesem Hintergrund die Kosten des Appellationsprozesses, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen.

4.

4.1. Für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess macht die amtliche Verteidigung insgesamt Fr. 13'924.75 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (Urk. 93). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, welche rund 1 $\frac{3}{4}$ Stunde dauerte, ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das zweitinstanzliche Verfahren pauschal auf Fr. 13'500.– festzulegen.

4.2. Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO ein Nachforderungsvorbehalt anzubringen, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 23. September 2024 mit Ausnahme der Dispositivziffern 4 (Massnahme) und 5 (Vollzug) sowie 12 (Kostenauflage) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. Die Dauer der Massnahme wird auf 3 Jahre begrenzt.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben.

2. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 12) wird bestätigt.
3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 4'200.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 13'500.– amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST).

4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt vorbehalten.

5. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B.

6. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 12. Mai 2026

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller

M.A. HSG Eichenberger